

HRM2 BG / KG SO; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Bürger- und Kirchgemeinden; Änderung des Gemeindegesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. März 2020, RRB Nr. 2020/428

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
5. Rechtliches	6
6. Antrag.....	6

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Per 1. Januar 2016 wurde das Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den Einwohnergemeinden und den ihnen angegliederten Zweckverbänden eingeführt.

Es ist nun vorgesehen, HRM2 ab dem Rechnungsjahr 2021 auch für die Bürger- und Kirchgemeinden flächendeckend einzuführen. Mit RRB Nr. 2018/673 vom 30. April 2018 haben wir die entsprechende Stossrichtung der Umsetzung und die Einsetzung der diesbezüglichen Projektorganisation beschlossen.

Die derzeit laufende Versuchsphase mit mehreren Pilotgemeinden hat gezeigt, dass es bei den Jahresrechnungen der Bürger- und Kirchgemeinden nicht immer zwingend erforderlich ist, dass eine Geldflussrechnung geführt wird und dass auf einzelne Elemente des Anhangs verzichtet werden kann.

Daher soll das Department im Rahmen der Festlegung des Rechnungslegungsmodells die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden von der Führung der Geldflussrechnung sowie einzelner Elemente des Anhangs in der Jahresrechnung entbinden können. Die vorliegende Änderung des Gemeindegesetzes ermöglicht dies.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vorlage HRM2 BG / KG SO; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Bürger- und Kirchgemeinden; Änderung des Gemeindegesetzes.

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. RG 084/2014 vom 5. November 2014 hat der Kantonsrat das "Projekt HRM2 - Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes" beschlossen. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2015/332 vom 3. März 2015 haben wir die entsprechenden Änderungen des Gemeindegesetzes per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und damit HRM2 für die Einwohnergemeinden und den ihnen angegliederten Zweckverbänden eingeführt. Seither ist unter § 217^{septies} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) folgendes festgehalten: Für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten die bisherigen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2010) des sechsten Titels dieses Gesetzes weiterhin (Abs. 1). Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die neuen Bestimmungen des sechsten Titels dieses Gesetzes auch für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten (Abs. 2).

Es ist nun vorgesehen, HRM2 ab dem Rechnungsjahr 2021 auch für die Bürger- und Kirchgemeinden flächendeckend einzuführen. Dabei handelt es sich per 1. Januar 2020 um 98 Bürger- und 98 Kirchgemeinden sowie weitere rund 22 angegliederte Zweckverbände oder öffentlich-rechtliche Unternehmen / Träger. Mit RRB Nr. 2018/673 vom 30. April 2018 haben wir die entsprechende Stossrichtung der Umsetzung und die Einsetzung der diesbezüglichen Projektorganisation beschlossen.

Die derzeit laufende Versuchsphase mit mehreren Pilotgemeinden hat gezeigt, dass es bei den Jahresrechnungen der Bürger- und Kirchgemeinden und den ihnen angegliederten Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Unternehmen oder Anstalten auch im Hinblick auf eine erleichterte Rechnungslegung vertretbar ist, wenn auf eine Geldflussrechnung und auf einzelne Elemente des Anhangs (z.B. Rückstellungsspiegel) verzichtet wird. Der beim Gemeinwesen zentrale Geldfluss aus der Investitionstätigkeit ist in der bisherigen wie auch der neuen Rechnungslegung mit dem Finanzierungsausweis abgedeckt.

Da es mit den Regelungen in den §§ 148-150 GG auch für die Bürger- und Kirchgemeinden vorgeschrieben ist, dass diese in der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung führen sowie der Anhang sämtliche im GG aufgeführten Elemente enthält, soll das Departement im Rahmen der Festlegung des Rechnungslegungsmodells nach § 137 Absatz 2 Buchstabe b die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden von der Führung der Geldflussrechnung sowie einzelner Elemente des Anhangs in der Jahresrechnung entbinden können. Die vorliegende Änderung des GG ermöglicht dies.

Der von uns mit RRB Nr. 2018/673 vom 30. April 2018 eingesetzte Steuerausschuss hat der vorliegenden Gesetzesrevision am 2. März 2020 zugestimmt.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Änderung des GG erfolgt im Rahmen der Vorlage HRM2 BG / KG SO; Die Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Bürger- und Kirchgemeinden ist weder im Legislaturplan 2017-2021 noch im 2020-2023 enthalten. Bei Inkraftsetzung dieser Änderung per 1. Januar 2021 sind die Voraussetzungen gegeben, damit die Bürger- und Kirchgemeinden ihre erste Rechnungsablage nach HRM2 zum Jahr 2021 vereinfacht vornehmen können.

3. Auswirkungen

Für den Kanton hat die Vorlage keine personellen und finanziellen Konsequenzen. Auch sind keine speziellen Vollzugsmassnahmen seitens des Kantons nötig.

Für die Bürger- und Kirchgemeinden bedeutet die Vorlage eine Erleichterung in der Rechnungslegung unter HRM2.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 148 Absatz 3 GG

Die Bestimmung regelt, dass das Departement im Rahmen der Festlegung des Rechnungslegungsmodells nach § 137 Absatz 2 Buchstabe b die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden von der Führung der Geldflussrechnung (§ 149 Abs. 4 GG) sowie einzelner Elemente des Anhangs (§ 150 GG) in der Jahresrechnung entbinden kann.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (6; gro, ste, bae, flu, scw)

Departemente (4)

Staatskanzlei (3; eng, rol, ett)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS, BGS